

Leiharbeitsvertrag

Zwischen der Firma _____
vertr. d. Geschäftsführer _____

– im folgenden Arbeitgeber oder Verleiher –

und

Herrn/Frau _____
– im folgenden Leiharbeitnehmer –

wird auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) nachfolgender Arbeitsvertrag geschlossen.

§ 1 Leiharbeitnehmerüberlassung, Erlaubnis, [ggfs.: Arbeitsgenehmigung]

(1) Der Verleiher ist im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, ausgestellt am 10.08.2017.

Der Verleiher wird die Rücknahme oder den Zeitraum der Abwicklung

Angerung, der Rücknahme wird den Zeitraum

(2) Der Verleiher dieses Arbeitsvertrages ist daher zur Arbeitsleistung

Verleiher (Entleiher) verstanden.

geschütztes Dokument

§ 2 Tätigkeit, W

(1) Der Leiharbeitnehmer des AÜG tätig.

Arbeitnehmer im Sinne

Der Verleiher bei und zumutbare Tätigkeit (Bund der Bundesrepublik Deutschland),

tzliche gleichwertige ab der Bundesrepublik

Der Leiharbeitnehmer auch außerhalb

bers (Entleiher) – und tätig zu werden.

Der Verleiher ist im Rahmen des mit

t abzurufen und im

(2) Für die Einsätze des Entleiher im Rahmen von Änderungen von Vereinbarung zwischen

Direktionsrecht des sind jedoch nur bei

(3) In Zeiträumen, in denen der Leiharbeitnehmer

setzt wird, hat der Verleiher auch der Verleiher

den Leiharbeitnehmer nicht beschäftigen, ist der Leiharbeitnehmer verpflichtet, sich einmal täglich in den Geschäftsräumen des Verleihers persönlich zu melden, um sich nach Folgeeinsätzen zu erkundigen.

(4) Der Leiharbeitnehmer hat folgende Abschlüsse oder sonstige Qualifikationen erworben:

(a) keine

Der Leiharbeitnehmer verfügt über berufliche Erfahrungen in den folgenden Tätigkeitsbereichen:

(a) _____

Der Leiharbeitnehmer hat diese Qualifikationen durch Vorlage der Zeugnisse / Prüfungsbescheinigungen nachgewiesen.

(5) Der Leiharbeitnehmer ist ohne besondere schriftliche Ermächtigung des Arbeitgebers nicht berechtigt, Geld zu befördern oder Inkasso vorzunehmen.

(6) Der Leiharbeitnehmer ist verpflichtet, seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Interessen des Verleihers sowie dessen Kunden (Entleiher) wahrzunehmen.

(7) Der Leiharbeitnehmer erklärt, dass er für die vorgesehene Tätigkeit arbeitsfähig ist, an keiner gefährlichen ansteckenden Krankheit leidet und keine sonstigen Umstände vorliegen, die ihm die vertraglich zu leistende Arbeit jetzt oder in naher Zukunft wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Er ist verpflichtet, sich auf Aufforderung des Verleihers vor Aufnahme seiner Tätigkeit bzw. vor Einsatz bei einem Entleiher zu unterziehen, die Kosten hierfür trägt.

§ 3 Beginn und D

(1) Das Arbeitsverhältnis beginnt, wenn der Leiharbeitnehmer dem Verleiher seine Person zur Verfügung stellt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Leiharbeitnehmer ist verpflichtet, zum vereinbarten Zeitpunkt beim Verleiher zur Anfechtung des Arbeitsverhältnisses zu erscheinen.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert, entsteht ein neues Arbeitsverhältnis.

(2) Die ersten 2 Monate des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer sind als Probezeit anzusehen.

(3) Nach Ablauf der Probezeit ist das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen nach dem Gesetz über die Kündigung zu beenden.

(4) Das Arbeitsverhältnis ist als Teilzeitarbeitsverhältnis anzusehen, wenn der Leiharbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses in dem der Leiharbeitnehmer die gesetzliche Rentenversicherung beiträgt, bezieht. Einmalige Beiträge des Leiharbeitnehmers sind auf den Arbeitgeber zu übertragen.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 4 Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ____ Stunden. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Die Arbeitszeit kann hierbei, je nach Arbeitsanfall und Kundenbedarf auf 5 bzw. 6 Tage die Woche sowie auch auf mehrere Wochen oder Monate unterschiedlich verteilt werden.

(2) Der Leiharbeitnehmer ist auch zur Leistung von Nachtarbeit, Schichtarbeit (auch Wechselschicht), sowie Sonn- und Feiertagsarbeit und der Erbringung von Mehrarbeit bzw. Überstunden, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, verpflichtet.

(3) Für den Leiharbeitnehmer ist die Arbeitszeitregelung des jeweiligen Entleihbetriebs maßgeblich.

geschütztes Dokument

(4) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen und die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage richten sich nach den im jeweiligen Entleihbetrieb gültigen Regelungen bzw. Vorgaben.

(5) Ein Anspruch des Leiharbeitnehmers auf eine bestimmte Arbeitszeit (feste tägliche Arbeitszeit, Lage der Arbeitszeit, Früh-/Spät-/Nachtschicht oder Wechselschicht, usw.) besteht nicht.

(6) Während der Beschäftigung im Betrieb des Verleihers richten sich der Beginn, das Ende und die Aufteilung der täglichen Arbeitszeit und der Pausen nach den betrieblichen Gegebenheiten.

[ggfs. einfügen und auf betriebliche Gegebenheiten anpassen:

Soweit die tatsächlich geleistete Arbeitszeit von der individuellen Arbeitszeit gemäß Abs. 1 abweicht, wird die Differenz in einem Zeitkonto erfasst. Ein Zeitguthaben wird durch bezahlte Freistellung ohne Zuschläge ausgeglichen.]

§ 5 Arbeitsentgelt, Zahlungsweise, Tätigkeitsnachweise

(1) Arbeitsentgelt

Bruttomonat

oder

Entgelt (jewe

Stundenl

Sonderza

Sonstige

(2) Die Abrechnung erfolgt bargeldlos. D
hältnisses eine Ban

(3) Während der Ze
Leiharbeitnehmer de

(4) Der jeweilige En
sowie die jeweiligen

der Überlassung
geltes, eines ver-
gleichbaren Arbeitnehmers des Entleihbetriebes, werden vor Beginn jeder Entleihe in der Anlage „Wesentliche Arbeitsbedingungen beim Entleihbetrieb“ (= **Anlage 1**) festgeschrieben.

Auf das Arbeitsverhältnis finden die aus der jeweils einschlägigen **Anlage 1** ersichtlichen wesentlichen Arbeitsbedingungen des Entleihbetriebes Anwendung. Diese gehen den Regelungen dieses Arbeitsvertrages für die Zeit der jeweiligen Überlassung vor.

Für Zeiten, in denen der Leiharbeitnehmer nicht an einen Entleiher überlassen ist, richten sich sämtliche Arbeitsbedingungen ausschließlich nach diesem Vertrag (ohne Anlage 1). Günstigere Arbeitsbedingungen nach vorstehendem Absatz gelten nur für den Zeitraum der jeweiligen Überlassung, so dass ein Anspruch des Leiharbeitnehmers auf Fortgewährung dieser Bedingungen nach Ende der jeweiligen Überlassung ausscheidet.

Die Zahlung von etwaigen Boni, Gratifikationen oder ähnlichen Sonderleistungen, die nicht Entgelt für erbrachte Arbeitsleistung sind, stellt eine freiwillig Leistung des Verleihers dar, mit der Maßgabe, dass

auch durch eine wiederholte Zahlung ein Rechtsanspruch des Leiharbeitnehmers – weder dem Grunde noch der Höhe nach - für die Zukunft begründet wird.

§ 6 Urlaub

(1) Der Leiharbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. Der Jahresurlaub beträgt insgesamt ____Arbeitstage und setzt sich zusammen aus dem gesetzlichen Mindesturlaub in Höhe von ____Arbeitstagen pro Kalenderjahr (bei einer ____-Tage-Woche) und sowie zusätzlich zum gesetzlichen Mindesturlaub gewährten vertraglichen (übergesetzlichen) Urlaub in Höhe von weiteren ____ Arbeitstagen pro Kalenderjahr.

(2) Die Festlegung des Urlaubs erfolgt durch den Verleiher unter Berücksichtigung der Wünsche des Leiharbeitnehmers, der betrieblichen Interessen sowie insbesondere bereits feststehender Einsätze bei Entleihern (in Abstimmung mit dem Entleihbetrieb) und der Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer.

Bei Gewährung des

üllt.

(3) Bei unterjähriger Anspruch in Höhe von ____ Jahr zu, mindestens

geschütztes Dokument

eiliger Urlaubsanspruch im Ein-/Austritts-

(4) Für den vertraglichen dass der Urlaubsanspruch dann verfällt, wenn o konnte. Gleichfalls f nehmer arbeitsunfähig Übertragungszeitraum

ausanspruch, (ejahres) auch men werden n der Leiharbeit- zum Ende des

(5) Der Urlaub, der o monat der vollständigen zeit oder Elternzeit u

vollen Kalender- me einer Pflege-

(6) Der Jahresurlaub

en.

§ 7 Arbeitsverhind

(1) Im Falle einer Ar den Verleiher unver sichtlich Arbeitsver richtigen.

er verpflichtet, über die voraus-auer zu benach-

(2) Ist der Leiharbeit Kalendertage, so ha rauffolgenden Arbeitstag dem verleiher eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

it länger als drei mens an dem da-

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Leiharbeitnehmer verpflichtet, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche weitere Dauer erneut unverzüglich (d.h. i.d.R. vor Ablauf des Endes der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit) dem Verleiher mitzuteilen (siehe Abs. 1). Weiterhin hat der Leiharbeitnehmer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag (d.h. dem ersten Arbeitstag nach Ablauf des ursprünglich bescheinigten Endes der Arbeitsunfähigkeit) eine neue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist dem Verleiher spätestens einen Arbeitstag vorher anzuzeigen.

(4) Die Entgeltfortzahlung richtet sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

(5) Ansprüche gem. § 616 BGB sind nicht gegeben, die Regelung wird hiermit abbedungen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der Leiharbeitnehmer verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über alle betriebsinternen vertraulichen Angelegenheiten sowohl des Verleihers, als auch aus dem Betrieb des jeweiligen Entleihers, während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des jeweiligen Einsatzes beim Entleiher Stillschweigen zu wahren.

§ 9 Nebentätigkeit

Der Leiharbeitnehmer darf eine Nebentätigkeit nur nach vorheriger Zustimmung des Verleihers aufnehmen und ausüben. Werden die Interessen des Verleihers hierdurch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, hat der Verleiher seine Zustimmung zur Nebentätigkeit zu erteilen.

§ 10 Arbeitskampf

(1) Im Falle eines Arbeitskampfes sind die Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, die in einem Betrieb eingesetzt sind, verpflichtet, die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen im Betrieb zugeteilt sind, und sich im Arbeitskampf zu betätigen.

(2) Gem. § 11 Abs. 5 S. 1 ArbZG sind die Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, die in einem Betrieb eingesetzt sind, verpflichtet, die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen im Betrieb zugeteilt sind, und sich im Arbeitskampf zu betätigen, soweit dieser die Interessen des Verleihers nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

§ 11 Öffnungsklausel

Die Parteien sind sich einig, dass die Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, die in einem Betrieb eingesetzt sind, verpflichtet sind, die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen im Betrieb zugeteilt sind, und sich im Arbeitskampf zu betätigen, soweit dieser die Interessen des Verleihers nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

§ 12 Persönliche Daten

Änderungen persönlicher Daten sind dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Unfallverhütung

(1) Der Leiharbeitnehmer ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften sowohl im Betrieb des Verleihers als auch im Betrieb des Entleihers zu befolgen.

(2) Der Leiharbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber eventuelle Arbeitsunfälle unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Merkblatt

(1) Der Leiharbeitnehmer erhält in der Anlage zu diesem Arbeitsvertrag ein „Merkblatt für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter“ der Bundesagentur für Arbeit (= **Anlage 2**). Zudem erhält er eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(2) Ist der Leiharbeitnehmer nicht deutscher Staatsbürger erhält er auf Anforderung das Merkblatt und eine Zusammenfassung der wesentlichen Arbeitsvertragsbedingungen in seiner Muttersprache.

geschütztes Dokument

es § 11 Abs. 5 S. 1
Entleihbetrieb Auf-
m Arbeitskampf
kommen haben,

Entleiher tätig zu

etriebsvereinba-
veils gültigen
chen, einschließ-
gelung günstiger

von Bedeutung
dem Verleiher

fallverhütungsvor-
rieben hingewie-

§ 15 Schriftform, Ausschluss betrieblicher Übungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieses Arbeitsvertrages, einschließlich der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Ausgenommen hiervon sind mündliche Individualabreden.

(2) Die wiederholte und vorbehaltlose Gewährung von Leistungen oder Vergünstigungen durch den Arbeitgeber, welche der Leiharbeitnehmer nicht bereits aufgrund dieses Arbeitsvertrages oder sonstiger Regelungen verlangen kann, begründet keinen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf dauerhafte Gewährung. Auch die Aufhebung dieser Bestimmung bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

(3) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 16 Ausschluss

Alle beiderseitigen Ansprüche, die aus dem Vertrag oder aus dem Gesetz, insbesondere aus dem Mindestlohn nach § 1 Mindestlohnverordnung – mündlich vereinbart werden, sind ausgeschlossen.

geschütztes Dokument

prüchen, die aus dem Vertrag oder aus dem Gesetz, insbesondere aus dem Mindestlohn nach anderen Gesetzen, in Textform gegen den Arbeitgeber geltend gemacht werden können.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sind oder werden die Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so ist die Wirksamkeit des übrigen Vertrags unberührt.

erdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags unberührt.

§ 18 Datenerfassung

Der Leiharbeitnehmer ist verpflichtet, den Entleiher seinen Namen, seinen Geburtsdatum, seine Adresse, seine Telefonnummer, seine E-Mail-Adresse, seine Bankdaten und seine Steuerdaten zu übermitteln.

Der Leiharbeitnehmer ist verpflichtet, den Entleiher seine aktuellen Daten zu übermitteln, die für die Durchführung der Tätigkeit erforderlich sind.

ung seiner Daten und die Weitergabe dieser Daten an Dritte im Rahmen der Tätigkeit.

llen sowie den aktuellen Daten durch die Weitergabe dieser Daten an Dritte im Rahmen der Tätigkeit.

_____ den _____

_____ den _____

.....
Arbeitgeber

.....
Leiharbeitnehmer

Anlagen:

Anlage 1 – Mitteilung über Einsatz als Leiharbeitnehmer und Aufstellung zur Einsatzfähigkeit und der hierfür wesentlichen Bedingungen im Entleihbetrieb

Anlage 2 – Merkblatt der Agentur für Arbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter